

Entwurf vom 18.06.2020

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Amberg (Taxiordnung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I s. 241, **das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist und aufgrund § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 102-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, folgende Verordnung:**

Verordnung:

Art. 1

§§ 2 – 5 der Verordnung über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Amberg (Taxiordnung) vom 23.07.1991 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 03.08.1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 01.12.2001) erhalten folgende Fassung:

§ 2

Ordnung auf Taxiständen

- (1) Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf Taxiständen aufzustellen. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Der Fahrer des ersten in der Reihe bereitstehenden Taxis hat Beförderungsaufträge unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. In diesem Fall ist der Fahrer dieses Taxis verpflichtet, den Beförderungsauftrag durchzuführen.
- (3) Auf Taxiständen dürfen Wartungs-, Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen nicht durchgeführt werden. Die Straßenreinigung ist jederzeit zu ermöglichen.

§ 3

Dienstbetrieb

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan oder dessen Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadt Amberg.
- (2) Die Stadt Amberg kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die aufgestellten Dienstpläne sind einzuhalten.
- (4) Dem Fahrgast ist eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Fahrtstrecke, des Datums und des amtlichen Kennzeichens des Taxis auszustellen.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte, Radios und ähnliche Geräte nicht so laut betrieben werden, dass sie den Fahrgast stören. Dem Fahrer ist der Betrieb von Telefonen während eines Beförderungsauftrages zu privaten Zwecken nicht gestattet.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 2 über die Ordnung auf den Taxiständen zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften des § 3 über den Dienstbetrieb zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Amberg vom 22.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 01.12.2001) außer Kraft.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Amberg,

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister